

auf die vereinbarte oder übliche Art und Weise zu nutzen, den Nutzungsgegenstand nach Ablauf der Nutzungszeit an den Überlasser zurückzugeben und das entsprechend den Rechtsvorschriften vereinbarte Nutzungsentgelt zu zahlen. In Ausnahmefällen kann eine unentgeltliche Nutzung vereinbart werden.

(3) Das Nutzungsverhältnis endet durch Zeitablauf, Aufhebung des Vertrages oder, soweit dies durch Rechtsvorschriften oder im Vertrag festgelegt ist, durch Kündigung des Vertrages. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§72

(1) Der Überlasser ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand in dem gemäß § 71 Abs. 1 erforderlichen Zustand zu erhalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er hat die durch vertragsgemäße Nutzung oder natürliche Abnutzung verursachten Mängel nach Anzeige des Nutzers innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Partner können vereinbaren, daß der Nutzer die Mängel auf Kosten des Überlassers beseitigt.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand sorgfältig zu behandeln, ihn ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen sowie die malermäßige Instandhaltung von Räumen durchzuführen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er ist nicht berechtigt, den Gegenstand ohne Zustimmung des Überlassers zu einem anderen als dem vereinbarten oder bestimmungsgemäßen Zweck zu nutzen, an ihm Änderungen vorzunehmen oder ihn einem Dritten zu überlassen.

4. Kapitel Verträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben

§73

Grundsatz

(1) Die Wirtschaftseinheiten sollen in Gemeinschaften zusammenarbeiten, wenn dies der Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzens der planmäßig zur Verfügung stehenden Fonds dient, örtliche Staatsorgane können als Vertragspartner an der gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben teilnehmen.

(2) Durch den Vertrag über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben verpflichten sich die Partner, zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks auf die im Vertrag vereinbarte Art und Weise zusammenzuwirken.

(3) Die Leistungsbeziehungen innerhalb der Gemeinschaft sind durch Leistungsverträge zu organisieren.

(4) Soweit Gemeinschaften zur Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher Aufgaben die Rechtsfähigkeit benötigen, sind die Bildung, Aufgaben und Stellung dieser Gemeinschaften in speziellen Rechtsvorschriften zu regeln.

§74

Aufgaben der Kombinate und der übergeordneten Organe

(1) Die Kombinate und die übergeordneten Organe von Wirtschaftseinheiten haben zu gewährleisten, daß die Bildung und Tätigkeit von Gemeinschaften in Übereinstimmung mit den staatlichen Planentscheidungen erfolgt.

(2) Die Teilnahme von Wirtschaftseinheiten an der gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben bedarf der vorherigen Zustimmung der Kombinate oder der übergeordneten Organe. Die Entscheidung ist innerhalb 1 Monats nach Eingang des Zustimmungsvorlages zu treffen.

(3) Die mit der Geschäftsführung beauftragte Wirtschaftseinheit ist verpflichtet, gegenüber ihrem übergeordneten Organ Rechenschaft über die Tätigkeit der Gemeinschaft zu legen.

§75

Leitung der Gemeinschaft

(1) Die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft hat auf der Grundlage der kollektiven Willensbildung der beteiligten Wirtschaftseinheiten zu erfolgen.

(2) Zur Leitung der Zusammenarbeit können die Wirtschaftseinheiten einen Rat bilden, in dem sie gleichberechtigt vertreten sind. Der Rat beschließt über alle wesentlichen Fragen zur Realisierung der im Vertrag vereinbarten Aufgaben. Die Beschlüsse des Rates verpflichten alle Partner, die den darin enthaltenen Festlegungen zugestimmt haben.

(3) Die Partner sollen eine der beteiligten Wirtschaftseinheiten mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der beauftragten Wirtschaftseinheit einschließlich ihrer Vollmachten zur Vertretung der Gemeinschaft im Rechtsverkehr sind im Vertrag zu vereinbaren. Die beauftragte Wirtschaftseinheit ist verpflichtet, gegenüber den anderen Partnern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen.

§76

Finanzierung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Finanzierung durch die Wirtschaftseinheiten zu gleichen Teilen.

(2) Die Bildung gemeinschaftlicher Fonds ist unzulässig. Bei gemeinschaftlichen Investitionen ist die Fondsinhaberschaft einer der beteiligten Wirtschaftseinheiten zu übertragen. Die Wirtschaftseinheit ist verpflichtet, den anderen an der Gemeinschaft beteiligten Wirtschaftseinheiten die ökonomische Nutzung der gemeinschaftlichen Investition entsprechend den Zielen des Vertrages zu gewähren.

(3) Für Leistungen zwischen den Partnern der Gemeinschaft sind die gesetzlichen Preise anzuwenden. Dies gilt auch für Leistungen im Rahmen der Nutzung gemeinschaftlich finanzierter Investitionen. Die Partner können Vereinbarungen über eine Gewinnbeteiligung treffen.

§77

Beendigung der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zur gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben endet, wenn der im Vertrag vereinbarte Zweck erreicht ist oder die im Vertrag vereinbarten Bedingungen für die Beendigung der Zusammenarbeit eingetreten sind.

(2) Die Zusammenarbeit ist durch Aufhebung des Vertrages zu beenden, wenn die Aufgaben und Ziele der Gemeinschaft nicht mehr in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen stehen. Dies gilt für das Ausscheiden eines Partners entsprechend.

(3) Ein Partner kann seine Mitwirkung an der gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben beenden, wenn dadurch die Weiterführung der Gemeinschaft nicht behindert wird. Die Beendigung bedarf der Zustimmung der anderen Partner; es sei denn, daß im Vertrag ein Kündigungsrecht vereinbart wurde.

5. Kapitel

Änderung und Aufhebung der Wirtschaftsverträge

§78

Voraussetzungen

(1) Die Partner haben den Wirtschaftsvertrag zu ändern oder aufzuheben, wenn dies im gesellschaftlichen Interesse notwendig ist. Das gilt insbesondere, wenn

1. sich im Prozeß der Planung und der Plandurchführung volkswirtschaftlich effektivere Möglichkeiten der Erfüllung der Pläne ergeben,
2. eine vom Wirtschaftsvertrag abweichende, für beide Partner verbindliche staatliche Planentscheidung getroffen wurde,
3. Entscheidungen gemäß § 24 Abs. 3 getroffen wurden,
4. eine Änderung des Bedarfs eingetreten ist oder
5. die Änderung oder Aufhebung des Vertrages in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Die Änderung oder Aufhebung hat unverzüglich nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu erfolgen. Auf die Änderung oder Aufhebung der Wirtschaftsverträge finden im übrigen § 28 Absätze 1, 3 und 4 und die §§ 29 bis 31 entsprechende Anwendung.

Rechtsfolgen

§79

(1) Wurde ein Wirtschaftsvertrag geändert oder aufgehoben, hat der Partner, der die Änderung oder Aufhebung verursacht hat, oder bei dem die Umstände aufgetreten sind, die zur Änderung oder Aufhebung geführt haben, dem anderen Partner die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Durch Rechtsvorschriften, für beide Partner verbindliche Entscheidungen oder durch Partnervereinbarung kann etwas anderes festgelegt werden.

(2) Materialien und angearbeitete Teile sind zu verwerten.